

In Übereinstimmung mit dem Nachhaltigkeitsverständnis der Europäischen Union ist Nachhaltigkeit nicht nur auf ökologische Aspekte zu begrenzen, sondern soll vielmehr das gesamte ESG-Spektrum (Environment, Social und Governance) berücksichtigen. Die Anker Capital Management AG (ACM) unterliegt diesbezüglich Offenlegungspflichten aus der Sustainable Finance Disclosure Regulation (OffenlegungsVO), der Art. 5 bis 8 TaxonomieVO und der delegierten VO (EU) 2022/1288. In Erfüllung dieser Offenlegungspflichten geben wir Folgendes bekannt:

Nachhaltigkeitsstrategie (Art. 3 SFDR):

Nachhaltigkeitsrisiken können direkt einen Einfluss auf den Wert von Anlagen ausüben, indem sie andere relevante Risiken, wie beispielsweise Marktrisiko, Kredit- und Gegenparteeisrisiko, Liquiditätsrisiko, Rechtsrisiko, Reputationsrisiko oder das operationelle Risiko verstärken. Nachhaltigkeitsrisiken können unter anderem zu einer wesentlichen Verschlechterung des Finanzprofils, der Rentabilität oder des Rufs eines Unternehmens führen und sich somit in bedeutendem Masse negativ auf den Wert des Unternehmens auswirken. Die Nichtberücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren im Investmentmanagement kann nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt (z.B. Klima, Wasser, Artenvielfalt), auf soziale Interessen und Arbeitnehmerbelange haben und auch der Bekämpfung von Korruption und Bestechung abträglich sein. Obwohl gewisse Nachhaltigkeitsgrundsätze einen inhärenten Einfluss auf die Unternehmensführung und die Auslegung der Geschäftsstrategie haben und um keine Rechtlichen Nachteile zu erleiden, erklärt die ACM, dass sie Nachhaltigkeitskriterien explizit nicht im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit beachtet.

Die Geschäftsmodel der ACM bestimmt sich grundsätzlich anhand zweier Tätigkeitsbereiche:

1. Die Bereitstellung von Vermögensverwaltungs-Dienstleistungen (Portfoliomanagement) für selektierte institutionelle und somit professionelle Kunden. Diese Tätigkeit richtet sich nach den konkreten Anlagezielen des Kunden, wobei ACM eine eher Ausführende Rolle anhand der durch den Kunden selektierter Kriterien wahrnimmt. Mit dem bestehenden Kundstamm und den durch die ACM übernommenen Aufträgen standen zu keinem Zeitpunkt Nachhaltigkeitskriterien im Vordergrund oder bildeten Bestandteil dessen. Es ist derzeit auch nicht vorgesehen in Zukunft Kunden aufzunehmen bei denen Nachhaltigkeitskriterien einen wesentlichen Bestandteil der Strategie spielen.
2. Das Portfoliomanagement für zugelassene und beaufsichtigte kollektive Anlageprodukte entsprechend der vordefinierten Anlagepolitik. Im Rahmen der derzeit eingesetzten Anlagestrategien spielen Nachhaltigkeitsfaktoren keine wesentliche Rolle. Bei der Zusammenstellung des Anlageuniversums und der Auswahl der eingesetzten Produkte liegt der Fokus der Strategie auf anderen Faktoren.

Erfolgsabhängige Vergütungen die auf Investmententscheidungen unter Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsfaktoren und Nachhaltigkeitsrisiken beruhen haben keinen Einfluss auf den Erfolg der Gesellschaft.

Die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitskriterien wäre in Anbetracht der Geschäftsstrategie weder angemessen noch zielführend und würde die Produktpalette gegenüber welcher die Gesellschaft Dienstleistungen erbringt unangemessen einschränken.

Es findet somit durch die ACM keine Berücksichtigung gem. Art. 4 Abs. 1 Bst. b bzw. Abs. 5 Bst. b SFDR statt und dies ist gem. der aktuell verfolgten Geschäftsstrategie auch nicht vorgesehen.

Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf die Vergütungspolitik:

Die Vergütungspolitik der ACM steht im Einklang mit ihrer Unternehmensphilosophie und -strategie sowie mit ihren Werten, Zielen und langfristigen Interessen. Auf die Vergütungspolitik hat die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken keine Auswirkung.

Die Vergütungspolitik der Mitarbeitenden der Gesellschaft ist derart ausgestaltet um keine Anreize für eine überzogene Risikobereitschaft zu setzen. So werden Mitarbeitende aktuell vorrangig mittels ihrer arbeitsvertraglich festgelegten fixen Vergütungskomponente entlohnt. Die Auszahlung variabler Vergütungen in Form von Boni ist möglich. Sollten leistungsabhängige Vergütungskomponenten für spezifische Mitarbeitende in Betracht kommen, wird im Einzelfall die Stellung des Mitarbeiters berücksichtigt (insb. ob und inwieweit dieser Mitarbeitende Kontrollfunktionen o.ä. wahrnimmt), sowie die Massgabe, dass Leistungskriterien die eine solche Vergütung auslösen würden, langfristig ausgelegt werden. Zudem muss in diesen Fällen stets ein angemessenes Verhältnis zwischen der variablen und der fixen Vergütungskomponente sichergestellt werden, wobei die fixe Vergütungskomponente in jedem Fall den Grossteil der Gesamtvergütung ausmachen muss.

Die Vergütungspolitik ist ungeachtet der Unternehmensstrategie in Bezug auf Nachhaltigkeitskriterien dennoch in ihrer Ausgestaltung grundsätzlich einem angemessenen Management der Nachhaltigkeitsrisiken zuträglich. Sie ist so ausgelegt, dass keine Anreize bestehen übermässige Risiken einzugehen. Im Rahmen der Vergütungspolitik wird den Interessen des Kunden jederzeit Rechnung getragen. Es werden auch keine Anreize für ein häufiges Kaufen und Verkaufen von Finanzinstrumenten gesetzt. Insgesamt ist das Vergütungssystem darauf ausgelegt, Interessenkonflikte zu vermeiden. Vorgenanntes gilt auch in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken. Das Vergütungssystem ist neutral aufgesetzt, d.h. es werden keine Anreize gesetzt bestimmte Nachhaltigkeitsrisiken einzugehen oder aber diese zu vermeiden.

Transparenz bei der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken (Vorvertragliche Informationen und Erläuterungen):

Da die Geschäftsstrategie der Gesellschaft nicht vorsieht, dass ihre eigenen Investitionsentscheidungen oder solche Ihrer Kunden welche unmittelbar im Zusammenhang mit der Tätigkeiten der Gesellschaft stehen, auf Nachhaltigkeitsaspekte ausgerichtet werden, werden diese weder vorvertraglich, oder darüber hinaus, gesondert berücksichtigt. Zudem ist unter Betracht des zuvor beschriebenen Kundenstamms, bestehend ausschliesslich aus professionellen Kunden, davon auszugehen, dass diese etwaige Risiken angemessen beurteilen können.

Eine Versicherungsberatung findet durch die Gesellschaft nicht statt. Die Erbringung von Anlageberatungstätigkeiten ist innerhalb der Geschäftsstrategie derzeit nicht vorgesehen. Auf Wunsch und auf Anfrage des Kunden werden gerne weitere Einzelheiten zum Thema Nachhaltigkeit und zu den vorstehenden Informationen zur Verfügung gestellt.

Transparenz bei nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Ebene des Finanzprodukts:

Die Gesellschaft emittiert selbst keine Finanzprodukte. Grundsätzlich sei erwähnt, dass im Rahmen der Erbringung ihrer Dienstleistungen, weder für die Kunden, noch für die Gesellschaft selbst die Nachhaltigkeitskomponenten eines des Finanzprodukts von wesentlicher Bedeutung sind und somit auch nicht bei dessen Vermarktung hervorgehoben werden. Die Informationen gem. Art. 8 und 9 SFDR in Bezug auf ein spezifisches Finanzinstrument können durch den professionellen Kunden jederzeit aus dem zugrundeliegenden Prospekt oder Informationen des Emittenten des Finanzprodukts entnommen werden. Diese können auch grundsätzlich bewerten ob das Finanzprodukt in den Anwendungsbereich der Artikel 8 und 9 SFDR fällt.

Durch die ACM findet somit keine Berücksichtigung nachteiliger Auswirkungen der Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (Art. 4 SFDR sowie Art. 12 und 13 del. VO (EU) 2022/1288) statt.

Die obenstehenden Informationen werden gem. Art. 12 SFDR stets aktuell gehalten.